

SATZUNG

Für den „Förderverein Goldschmidt - Park e.V.“ in Seeheim-Jugenheim
(einschließlich der Änderung des § 2 Abs. 1 vom 05.06.2001)

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Goldschmidt — Park“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Namen
„Förderverein Goldschmidt Park e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seeheim-Jugenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Restaurierung und Instandhaltung der Parkanlage, insbesondere die Wiederherstellung der historisch wertvollen und architektonisch bedeutenden Gartenanlage sowie die Erhaltung des wertvollen Baumbestandes im Sinne einer Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks treten die Vereinsmitglieder dafür ein, dass aus der Seeheimer Bürgerschaft, der Familie Goldschmidt und von Dritten finanzielle Zuwendungen aufgebracht werden, die sodann an die Gemeinde Seeheim- Jugenheim in ihrer Eigenschaft, Eigentümer des Goldschmidt - Parks zu sein, mit dem Ziel weitergeleitet werden, die zugewendeten Mittel als Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 zu verwenden.

3. Eine Ausdehnung des Vereinszwecks auf weitere Förderobjekte ist nicht vorgesehen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Goldschmidt - Parks zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 30 Euro jährlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Pressereferenten und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
3. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Sitzungen der Organe des Vereins. Über Sitzungen ist eine vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnete Niederschrift zu fertigen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sollen schriftlich fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) über die Jahresrechnung zu beschließen,
 - b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) die Vorstandmitglieder zu wählen,
 - d) die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages festzulegen,
 - e) über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn 1/3 der erschienen Mitglieder das verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 9

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.